

Der eigene Wille bis zuletzt

Patientenverfügung Rechtzeitige Vorsorge macht ein selbstbestimmtes Leben auch in Situationen möglich, in denen der Patient keine Entscheidung mehr treffen kann

Ein zähes Dahinsiechen, am Leben erhalten wird der Patient nur durch medizinische Apparate. Nach einem Hirnschlag im Wachkoma zu liegen oder wegen schwerer Demenz nicht mehr essen und trinken zu können, ist für viele Menschen eine grausame Vorstellung.

Eine unheilbare Krankheit oder ein schwerer Unfall kann jeden ereilen. Ganz schnell stellt sich dann am Krankenbett die Frage, welche lebenserhaltenden Maßnahmen ein Patient haben will – zu einem Zeitpunkt, an dem er sich nicht mehr selbst äußern kann, weil er nicht bei vollem Bewusstsein ist. Dann stehen Angehörige und Ärzte

vor einem Dilemma: Wie weit sollen sie gehen, um ein Leben zu erhalten?

Seit 2009 regelt das Patientenverfügungsgesetz, dass Ärzte den Willen des Patienten unter allen Umständen respektieren müssen. Dokumentiert ist dieser Wille im Idealfall in einer Patientenverfügung, verfasst in gesunden Tagen. Sie legt individuell fest, welche medizinischen Maßnahmen in welcher Situation gewünscht werden. Denn jeder Mensch hat eine andere Vorstellung davon, wie sein Leben einmal zu Ende gehen soll.

„Eine Patientenverfügung wahrt die Selbstbestimmung des Patienten in medizinischen Grenzsituationen“, erklärt der Münchner Rechtsanwalt Wolfgang Putz. Hält ein Arzt sich nicht daran, macht er sich strafbar. „Hier hat ein Umdenken stattgefunden. Einen Menschen sterben zu lassen war für viele Mediziner lange unvorstellbar.“

Für manchen Arzt sei das eine „Gratwanderung zwischen der Autonomie des Patienten und der Fürsorgepflicht des Mediziners“, meint Dr. Theodor Windhorst, Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Den Wunsch des Patienten zu respektieren gehöre in Kliniken heute aber zur gängigen Praxis. Das Tabuthema angehen

Inzwischen haben 54 Prozent der über 65-jährigen Deutschen eine Patientenverfügung verfasst. Das zeigt eine aktuelle Umfrage der Deutschen Schlaganfallhilfe. Andrea Fabris ist das noch zu wenig: „Sterben ist nach wie vor ein Tabuthema“, sagt die Beraterin der Unabhängigen Patientenberatung in Potsdam. „Man kann sich aber nicht früh genug mit diesem Thema beschäftigen.“ Sie empfiehlt, sich von Beginn der Volljährigkeit an mit Extremsituationen zwischen Leben und Tod auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt könne man so die Angehörigen entlasten.

Anrufe bekommt sie vor allem zu Fragen, wie man solch eine Patientenverfügung abfasst. Im Internet kursieren Hunderte Vordrucke.

Wichtig sei, den eigenen Willen in eigenen Worten zu formulieren – und vor allem so präzise wie möglich, sagt Fabris. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass Maßnahmen zur Wiederbelebung oder eine künstliche Ernährung per Magensonde ausdrücklich nicht gewünscht werden. Ein Satz wie „Ich möchte in Würde sterben“ ist dann nicht konkret genug.

Aber nicht nur die Formulierung, auch die Entscheidung selbst überfordert Laien unter Umständen. „Bei einer chronischen Erkrankung kann es sinnvoll sein, sich vom Hausarzt oder einem Hospizverein beraten zu lassen“, sagt Windhorst. Zwar ist diese Beratung keine Kassenleistung. Ein Mediziner kennt aber die Situationen, in denen eine Patientenverfügung wichtig werden kann. Stefan Schweiger

Worauf Sie achten sollten

Eine Patientenverfügung sollte individuell formuliert sein und schriftlich vorliegen.

Folgende Punkte muss sie unbedingt enthalten:

- Eingangsformel mit Name, Geburtsdatum und Anschrift
- Genaue Beschreibung der Situation, in der die Patientenverfügung konkret gelten soll
- Konkrete Vorgaben zu lebenserhaltenden Maßnahmen, Schmerzbehandlung, künstlicher Ernährung oder Zwangsbehandlung (s. S. 18)
- Hinweis auf weitere Vorsorgeverfügungen und mögliche Bereitschaft zur Organspende
- Schlussformel mit Datum und Unterschrift

Im Portemonnaie sollten Sie eine Notiz mit sich tragen, auf der steht, wo Sie das Dokument hinterlegt haben.

Eine Broschüre finden Sie auf den Seiten des Bundesjustizministeriums:
www.bmj.de